

Stabilität und Dynamik der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

*Carmen Thiele**

I. Einleitung

Stabilität und Dynamik der Verfassungsprinzipien scheinen sich zunächst gegenseitig auszuschließen. Während Stabilität die Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes trotz äußerer Einwirkungen bedeutet, ist unter Dynamik Veränderung und Entwicklung zu verstehen. Das Grundgesetz, das 1949 angenommen wurde, statuiert in Art. 20 fünf Verfassungsprinzipien: Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat, Sozialstaat und Republik, die einerseits stabil, andererseits aber auch dynamisch sein sollen. Im Zuge der staatlichen wie rechtlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere als Mitgliedstaat der Europäischen Union – stellt sich mithin die Frage, ob und ggf. wie dieser anscheinend bestehende Widerspruch aufgelöst werden kann.

II. Stabilisierung des Grundgesetzes durch die Ewigkeitsklausel

Mit der sog. Ewigkeitsklausel in Art. 79 Abs. 3 GG sollen Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes vor verfassungsrechtlichen Änderungen geschützt werden.¹ Die in dieser Bestimmung verankerte Garantie der Unabänderbarkeit des Verfassungskerns gibt die äußersten Grenzen für den Gesetzgeber bei Verfassungsänderungen vor.²

* Prof. Dr. Carmen Thiele, Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt.

¹ Vgl. Rode, Verfassungsidentität und Ewigkeitsgarantie, 2012, S. 33 ff.

² Vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, 69. Erg-Lfg. 2013, Art. 79, Rn. 59.

In der Bundesrepublik Deutschland ist in Art. 20 GG für fünf Verfassungsprinzipien optiert worden, die von der Ewigkeitsklausel erfasst werden. Hierzu zählen das Demokratieprinzip – Volksherrschaft – in Art. 20 Abs. 2 GG, das Rechtsstaatsprinzip – eine gerechte Staatsordnung – in Art. 20 Abs. 3 GG, das Bundesstaatsprinzip – Zusammenschluss von Gliedstaaten zu einem Gesamtstaat – in Art. 20 Abs. 1 und 28 GG, das Sozialstaatsprinzip – Herstellung sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit – in Art. 20 Abs. 1 GG und das Republikprinzip – Ausschluss der Monarchie – in Art. 20 Abs. 1 GG.

Ein Rechts- bzw. Verfassungsvergleich mit anderen Staaten, insbesondere EU-Mitgliedstaaten zeigt, dass nicht unbedingt alle fünf Verfassungsprinzipien zum Verfassungskern freiheitlicher Demokratien gehören müssen.³ So gilt anstelle des Bundesstaatsprinzips in zahlreichen Staaten wie Finnland, Frankreich, Griechenland oder Polen das unitarische Staatsprinzip, das Republikprinzip ist in Staaten wie Dänemark, Schweden, Belgien, den Niederlanden, Spanien oder Großbritannien durch die Monarchie ersetzt oder das Sozialstaatsprinzip in Staaten wie Großbritannien nicht vorhanden. Den harten Verfassungskern freiheitlicher Demokratien bilden folglich das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Darüber hinaus zählen die Grundrechte zum Kern einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, die eine eigenständige Verortung im 1. Abschnitt des Grundgesetzes gefunden haben. Von ihnen gehört gem. Art. 79 Abs. 3 GG auch die in Art. 1 GG verankerte Menschenwürde zu den unantastbaren verfassungsrechtlichen Grundwerten.

Unter Rückgriff auf eine Metapher, das deutsche Verfassungsrecht mit einer Brücke und die fünf Grundlagen staatlicher Ordnung mit den Pfeilern der Brücke vergleichend, tritt *von Münch* den Beweis dafür an, dass auch eine andere deutsche Verfassung mit weniger als fünf Grundsätzen, bspw. ohne die des „Bundesstaates“, denkbar wäre.⁴

³ Vgl. *Dreier*, Gilt das Grundgesetz ewig?, 2009, S. 67 ff.

⁴ Vgl. *v. Münch*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2000, Rn. 87, 89.

Die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG umfasst mehr als nur einen harten Verfassungskern freiheitlicher Demokratie. Dies könnte insoweit problematisch werden, als dass die Klausel kaum Raum für evolutionäre Änderungen bereithielte und dadurch Gefahr liefe, nur den Weg für revolutionäre Änderungen⁵ als *ultima ratio* offen zu lassen.⁶

Abgemildert wird das Spannungsverhältnis zwischen Stabilität und Dynamik in Art. 79 Abs. 3 GG dadurch, dass zwar bestimmte Leitprinzipien vom verfassungsändernden Gesetzgeber nicht berührt werden dürfen. Einem absoluten Schutz unterliegen aber nur die Grundentscheidungen der Verfassung als „Grundsätze“.⁷ Verfassungsänderungsfest sind demnach die Verfassungsprinzipien, nicht aber deren einzelne Ausgestaltungen.⁸

III. Verfassungsablösung

Eine im Verfassungsvergleich ungewöhnliche Norm enthält Art. 146 GG – eine Regelung zum Außerkrafttreten der Verfassung.⁹ Ursprünglich war die Regelung für den Wiedervereinigungsfall bestimmt. Für diesen Fall sollte die Geltung des Grundgesetzes enden. Selbst die stabilisierend wirkenden Schranken der Verfassungsänderung nach Art. 79 Abs. 3 GG sollten aufgehoben werden, sobald das deutsche Volk bei einer staatlichen Wiedervereinigung seine verfassungsgebende Gewalt frei ausüben konnte.¹⁰ Für die Wiedervereinigung sah das Grundgesetz zwei Alternativen vor: den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 23 Abs. 2 GG a. F. und eine einheitsstiftende Verfassungsgebung gem. Art. 146 GG a. F. Bekanntlich ist die deutsche

⁵ Zur Verfassungsänderung durch Revolution vgl. *Jellinek*, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, 1906, S. 3 ff.

⁶ Vgl. *Dreier* (Anm. 3), S. 76.

⁷ Vgl. *Herdegen* (Anm. 2), Art. 79, Rn. 61.

⁸ Vgl. *Röger*, Der neue Artikel 28 Absatz 1 S. 3 GG, in: VR 1993, S. 137 (139).

⁹ Vgl. *Dreier* (Anm. 3), S. 78.

¹⁰ Vgl. *Isensee*, Staatseinheit und Verfassungskontinuität, in: VVDStRL 49 (1990), S. 48 ff.; *ders.*, in: *Isensee/Kirchhof* (Hrsg.), HBStR, Bd. 7, 1992, § 166, Rn. 5 ff.

Wiedervereinigung nach Art. 23 S. 2 GG a. F. erfolgt.¹¹ Damit sollte die andere Alternative obsolet werden. Dies hätte eine ersatzlose Streichung des Art. 146 GG a. F. nach sich ziehen müssen.¹²

Der Verfassungsgesetzgeber hat diesen Weg jedoch nicht beschritten und stattdessen den Wortlaut des Art. 146 GG durch Art. 4 Einigungsvertrag von 1990¹³ dahingehend geändert, dass eine Hintertür für eine Verfassungsablösung offen gelassen wurde.¹⁴ Nach Art. 146 GG n. F. wird eine Option zu einer vollständigen Neuregelung der verfassungsrechtlichen Grundlagen durch das deutsche Volk offeriert, die angenommen werden kann, nicht aber angenommen werden muss.¹⁵ Die Bestimmung baut eine normative Brücke zwischen dem Grundgesetz und einer neuen Verfassung.¹⁶ Damit kommt sie einer Befreiung vom Zwang zu einer (juristischen) Revolution gleich.¹⁷ Denkbar wäre, wenn in nächster Zukunft auch unwahrscheinlich, eine Anwendung des Art. 146 GG bei einem eintretenden Identitätswechsel der Bundesrepublik Deutschland von einem souveränen Bundesstaat zu einem Gliedstaat eines europäischen Bundesstaates im Zuge des europäischen Integrationsprozesses.¹⁸

¹¹ Vgl. *Breuer*, Stabilität der Verfassung?, in: Isensee/Lecheler (Hrsg.), Freiheit und Eigentum, FS für Walter Leisner, 1999, S. 307 f.

¹² Vgl. *Lerche*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HBStR, Bd. 8, 1995, § 194, Rn. 60 f.; *Dreier* (Anm. 3), S. 84.

¹³ BGBI. II 1990, S. 885.

¹⁴ Vgl. *Breuer* (Anm. 11), S. 310.

¹⁵ Vgl. *Dreier* (Anm. 3), S. 94.

¹⁶ Vgl. *Dreier*, in: *ders.* (Hrsg.), GG, Bd. 3, 2. Aufl. 2008, Art. 146, Rn. 36.

¹⁷ Vgl. *Wiederin*, Die Verfassungsgebung im wiedervereinigten Deutschland, in: AöR 1992, S. 410 (416); *Dreier* (Anm. 3), S. 93.

¹⁸ Vgl. *Wiederin* (Anm. 17), S. 410 (445 ff.); *Dreier* (Anm. 3), S. 96.

IV. Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes und Europäische Union

1. Struktursicherungsklausel und Verfassungsbestandsklausel

Die Frage der Stabilität bzw. Dynamik der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes ist eng verbunden mit der europäischen Integration im Rahmen der Europäischen Union. Es ist gerade dieser fortschreitende Prozess, der einen bis dahin nie da gewesenen Einfluss sowohl auf die nationalen Verfassungsprinzipien als auch auf die staatliche Souveränität der Mitgliedstaaten ausübt. Insofern sind die in Art. 20 GG geregelten Verfassungsprinzipien im Lichte des Art. 23 GG, der erst durch Gesetz vom 21.12.1992 in das Grundgesetz eingefügt wurde¹⁹, zu sehen. Der sog. Europaartikel setzt in der in Abs. 1 S. 1 enthaltenen Struktursicherungsklausel die Verpflichtung der EU zu demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen voraus.²⁰ Damit sind vier der fünf Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes auf die Union transponiert worden. Von diesen zählen neben den Menschenrechten die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit gem. Art. 2 EUV zu den Werten der Europäische Union.

Umstritten ist, wie die in Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG aufgeführten Grundsätze zu verstehen sind.²¹ Nach überwiegender Auffassung werden die Strukturprinzipien in einem gemeineuropäischen Sinn verstanden mit Verweis auf die Kerngehalte dieser Grundsätze, die allen EU-Mitgliedstaaten immanent sind.²² Mitunter wird auch vertreten, dass es sich bei diesen Prinzipien um diejenigen des Grundgesetzes handelt²³, weshalb die Strukturprinzipien der Union mit den Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes eine strukturelle Konvergenz bilden müssen.²⁴

¹⁹ BGBl. I 1992, S. 2086. Scholz, Europäische Union und deutscher Bundesstaat, in: NVwZ 1993, S. 817 (820).

²⁰ Vgl. Breuer (Anm. 11), S. 312 f.

²¹ Vgl. Herzog/Grzeszick, in: Maunz/Dürig, (Anm. 3), Art. 20, Rn. 160.

²² Vgl. Schwarze, Das Staatsrecht in Europa, in: JZ 1993, S. 585 (594).

²³ Vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig (Anm. 3), Art. 23, Rn. 54 f.

²⁴ Vgl. Konow, Maastricht II und die „föderativen Grundsätze“, in: DÖV 1996, S. 845 ff.; Herzog/Grzeszick (Anm. 21), Art. 20, Rn. 160.

Dabei können sich die Unionsprinzipien durchaus von den nationalen Verfassungsprinzipien unterscheiden. So verlangt Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG lediglich die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze. Abweichungen vom nationalen Rechtsstaatsprinzip wären durchaus zulässig.²⁵

Nach der in Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG enthaltenen Verfassungsbestandsklausel gilt für Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union und Regelungen, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird, Art. 79 Abs. 2 und 3 GG. Mit dem Rückgriff auf Art. 79 Abs. 3 GG soll die Unantastbarkeit der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union bezweckt werden. Da die deutsche Integrationsgewalt positivrechtlich der Ewigkeitsklausel unterstellt ist, muss der in ihr bestimmte unabänderbare Verfassungskern als absolutes Tabu auch bei Unionsrechtsakten gewahrt bleiben.²⁶

2. Dynamik der Verfassungsprinzipien durch das Unionsrecht

Die europäische Integration, die mit einer zunehmenden Verlagerung von Kompetenzen auf die Unionsebene einhergeht, tangiert die Bundes-, Rechts- und Sozialstaatlichkeit sowie die nationale Demokratie als Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes. Mit inhaltlichen Fragen zu diesen Verfassungsprinzipien, darunter der Definition ihrer unantastbaren Gehalte, musste sich das *Bundesverfassungsgericht* wiederholt auseinandersetzen, insbesondere in seinen Urteilen zum Maastricht-Vertrag von 1993²⁷ sowie zum Lissabon-Vertrag von 2009.²⁸

Das *Bundesverfassungsgericht* hat in seinem Lissabon-Urteil deutlich hervorgehoben, dass es zur Wahrung des unantastbaren Kerngehalts die Verfassungsidentität des Grundgesetzes im Rahmen einer Identitätskontrolle einfordern könne. Hierfür sei bereits der Weg der Ultra-vires-Kontrolle eröffnet, die im Fall von Grenzdurchbrechungen bei der Inanspruchnahme von Zuständigkeiten durch Unionsorgane

²⁵ Vgl. Schwarz, Vertrauensschutz als Verfassungsprinzip, 2002, S. 488; Herzog/Grzeszick (Anm. 21), Art. 20, Rn. 162.

²⁶ Vgl. Breuer (Anm. 11), S. 313.

²⁷ BVerfG, Urt. v. 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92, u. a. (Maastricht-Urteil) – E 89, 155.

²⁸ BVerfG, Urt. v. 30.06.2009 – 2 BvE 2/08, u. a. (Lissabon-Urteil) – E 123, 267.

greife. Darüber hinaus ermögliche die Identitätskontrolle eine Prüfung, ob infolge des Handelns von Unionsorganen die in Art. 79 Abs. 3 GG für unantastbar erklärten Grundsätze der Art. 1 und Art. 20 GG verletzt werden.²⁹

a) Demokratieprinzip

Den unantastbaren Gehalt des Demokratieprinzips i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG hat das *Bundesverfassungsgericht* in seinem Maastricht-Urteil wie folgt umschrieben. Die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse müssen sich auf das Staatsvolk zurückführen lassen und grundsätzlich ihm gegenüber verantwortet werden. Dabei ließe sich dieser notwendige Zurechnungszusammenhang auf unterschiedliche Weise, eben nicht nur in einer bestimmten Form, herstellen. Es komme darauf an, dass ein hinreichend effektiver Gehalt an demokratischer Legitimation erreicht werde.³⁰ Entscheidend sei, dass die demokratischen Grundlagen der Union als Staatenverbund schritthaltend mit der Integration ausgebaut werden und auch in den Mitgliedstaaten eine lebendige Demokratie erhalten bleibe.³¹ Damit verweist das *Bundesverfassungsgericht* auf die dynamische Entwicklung der Demokratie als nationales Verfassungsprinzip im Rahmen der europäischen Integration unter Wahrung seines unantastbaren Gehalts.

Ein nicht hinnehmbares strukturelles Demokratiedefizit läge nach Auffassung des Gerichts in seinem Lissabon-Urteil vor, wenn der Kompetenzumfang, die politische Gestaltungsmacht und der Grad an selbständiger Willensbildung der Unionsorgane ein der Bundesebene im föderalen Staat entsprechendes Niveau erreichten, weil die wesentlichen

²⁹ *BVerfG* (Anm. 28), E 123, 267 (353 f.). Zur Ultra-vires-Kontrolle als ein ständiges Kontrollinstrument und Identitätskontrolle als eine verfahrensrechtliche Sicherung bei Vertragsrevisionen vgl. *Terhechte*, Souveränität, Dynamik und Integration, in: *EuZW* 2009, S. 724 (729 f.); *Schorkopf*, Die Europäische Union im Lot, in: *EuZW* 2009, S. 718 (721 f.).

³⁰ *BVerfG* (Anm. 27), E 89, 155 (182). Vgl. *Häde*, Das Bundesverfassungsgericht und der Vertrag von Maastricht, in: *BB* 1993, S. 2457 (2458).

³¹ *BVerfG* (Anm. 27), E 89, 155 (181, 213).

Gesetzgebungszuständigkeiten überwiegend auf der Unionsebene und eben nicht mehr auf Staatsebene ausgeübt würden.³²

Wie das *Bundesverfassungsgericht* weiter ausführt, verlange Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG im Hinblick auf die Einhaltung demokratischer Grundsätze durch die Europäische Union keine „strukturelle Kongruenz“ oder gar Übereinstimmung der institutionellen Ordnung der Europäischen Union mit der Ordnung, die das Demokratieprinzip des Grundgesetzes für die innerstaatliche Ebene vorgibt. So folge aus dem Sinn und Zweck der Struktursicherungsklausel, dass das Demokratieprinzip des Grundgesetzes nicht in gleicher Weise auf europäischer Ebene verwirklicht werden müsse.³³

b) Rechtsstaatsprinzip

Nach herrschender Auffassung beinhaltet das Rechtsstaatsprinzip den Schutz der Grundrechte, die Rechtssicherheit, die Gewährleistung von Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte und von rechtlichem Gehör, die Verfassungsbindung der öffentlichen Gewalt und die Gesetzesbindung von Verwaltung und Rechtsprechung sowie die staatliche Gewaltenteilung. Diese Grundsätze gelten ebenfalls für das Unionsrecht. Das Rechtsstaatsprinzip ist damit in seiner durch die Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG vorgegebenen Form durch die Europäische Union gewahrt.³⁴

Der Vertrag von Lissabon erweitert generell die Kompetenzen der Europäischen Union und dies besonders und in erheblicher Weise im Bereich der Strafrechtspflege.³⁵ Die Europäische Union wird im Vertrag von Lissabon (Art. 83 Abs. 1 UAbs. 1 AEUV) ermächtigt, durch Richtlinien „*Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität*“ festzulegen, die „*aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämp-*

³² BVerfG (Anm. 28), E 123, 267 (364 f.).

³³ BVerfG (Anm. 28), E 123, 267 (365 f.).

³⁴ Vgl. Scholz (Anm. 23), Art. 23, Rn. 76.

³⁵ BVerfG (Anm. 28), E 123, 267 (406).

fen, eine grenzüberschreitende Dimension haben“.³⁶ Das Bundesverfassungsgericht weist das strafrechtliche Schuldprinzip i. V. m. dem Schutz der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG der wegen Art. 79 Abs. 3 GG unverfügbaren Verfassungsidentität zu, „[...] die auch vor Eingriffen durch die supranational ausgeübte öffentliche Gewalt geschützt ist“.³⁷

c) Sozialstaatsprinzip

Die konkrete Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips obliegt dem Gesetzgeber. Verbindliche Rechtsgewährleistungen lassen sich aus dem Prinzip nicht ableiten. Die Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG wäre erst dann verletzt, wenn die Europäische Union eine Integration und Gestaltungs- sowie Leistungsverpflichtung im Bereich der Sozialpolitik verweigern würde.³⁸

Die generelle Offenheit des Sozialstaatsprinzips ist auch vom Bundesverfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil verkündet worden. Dort heißt es: „Das Sozialstaatsprinzip begründet die Pflicht des Staates, für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen [...]. Der Staat hat diese Pflichtaufgabe auf der Grundlage eines weiten Gestaltungsfreiraumes zu erfüllen, weshalb bislang nur in wenigen Fällen konkrete verfassungsrechtliche Handlungspflichten aus dem Prinzip abgeleitet wurden. Der Staat hat lediglich die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu schaffen [...]. Das Sozialstaatsprinzip stellt dem Staat eine Aufgabe, sagt aber nichts darüber, mit welchen Mitteln diese Aufgabe im Einzelnen zu verwirklichen ist.“³⁹

Das Sozialstaatsprinzip wird lediglich zu einer verbindlichen Verfassungsvorgabe i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG im Rahmen der „Existenzsicherung des Einzelnen“.⁴⁰ Zum Vertrag von Lissabon führt das Bundesverfassungsgericht diesbzgl. aus, dass der Vertrag „[...] die sozialpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages nicht in ei-

³⁶ BVerfG (Anm. 28), E 123, 267 (296).

³⁷ BVerfG (Anm. 28), E 123, 267 (413).

³⁸ Vgl. Scholz (Anm. 23), Art. 23, Rn. 79.

³⁹ BVerfG (Anm. 28), E 123, 267 (362).

⁴⁰ Vgl. Scholz (Anm. 23), Art. 23, Rn. 79.

nem solchen Umfang [beschränke], dass das Sozialstaatsprinzip (Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG i. V. m. Art. 79 Abs. 3 GG) in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise beeinträchtigt und insoweit notwendige demokratische Entscheidungsspielräume unzulässig vermindert wären.“⁴¹

d) Bundesstaatsprinzip

Die Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG beinhaltet die Achtung der bundesstaatlichen Struktur Deutschlands durch die Europäische Union sowie die anderen Mitgliedstaaten.⁴² Gleichwohl bewirkt das Unionsrecht eine Modifizierung von Elementen des Bundesstaatsprinzips. So indiziert die Europäisierung des nationalen Rechts zweifellos inhaltliche Änderungen des Bundesstaatsprinzips als nationales Verfassungsprinzip. Hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern für die Durchführung des Unionsrechts wird dieses zu einer Gestaltungskomponente der bundesstaatlichen Ordnung und folglich auch des Bundesstaatsprinzips.⁴³

V. Schlussbemerkung

Verfassungsrechtliche Klauseln sollen für die Stabilität der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes sorgen. Sie schützen ihren Kerngehalt, lassen darüber hinaus aber noch genügend Spielraum für eine dynamische Entwicklung. Dieser ist insbesondere für eine Mitgliedschaft in der supranationalen Europäischen Union erforderlich, der zunehmend Kompetenzen von den Mitgliedstaaten übertragen werden. Insofern kann abschließend von einem dialektischen Verhältnis von Stabilität und Dynamik der Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes gesprochen werden.

⁴¹ BVerfG (Anm. 28), E 123, 267 (426).

⁴² Vgl. Scholz (Anm. 23), Art. 23, Rn. 95.

⁴³ Vgl. Šarčević, Das Bundesstaatsprinzip, 2000, S. 129 f.